

Berater Name:

Firmenstempel

Berater Adresse:

Telefonnummer

### Beitrittserklärung

Original bitte einsenden an : Firma EU Kapital Treuhand GmbH, Ludwigstr. 48, 67346 Speyer zur

### MTV V British Life GmbH & Co. KG

Bitte deutlich in Druckschrift ausfüllen:

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße	PLZ, Ort	Telefon
Bankverbindung	Konto-Nummer	Bankleitzahl
Wohnsitzfinanzamt	Steuernummer	Beruf <input type="checkbox"/> selbständig <input type="checkbox"/> nicht selbständig
Identität: Personalausweis/Reisepaß Nummer:	Ausstellende Behörde	Ausstellungsdatum

Ich/Wir, der/die Unterzeichnende(n), beauftrage(n) hiermit die Firma EU Kapital Treuhand GmbH, Ludwigstr. 48, 67346 Speyer meinen Beitritt in die MTV V British Life GmbH & Co. KG, Nordring 29, 65719 Hofheim b. Frankfurt/Main

mit einem Beteiligungsbetrag von €  zzgl. 5% Agio von €

(In Worten zusammen € .....)

zu bewirken und biete(n) der Treuhandgesellschaft den im Emissionsprospekt abgedruckten „Treuhandvertrag“ zum Abschluß an. Den im Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrag erkenne(n) ich/wir als für mich/uns verbindlich an. Den Prospekt der MTV V British Life GmbH & Co. KG habe ich vollinhaltlich zur Kenntnis genommen. Der Beteiligungsbetrag zuzüglich 5 Prozent Agio ist wie folgt fällig: 100 Prozent der Zeichnungssumme zuzüglich 5 Prozent Agio innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Treuhänder. Die Einzahlung erfolgt auf das Treuhandkonto Nr.: 0191470402 bei der Dresdner Bank in Speyer, BLZ 670 800 50, Kontoinhaber: EU Kapital Treuhand GmbH. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung kann die Gesellschaft Verzugszinsen fordern. Die MTV V British Life GmbH & Co. KG wird von der geschäftsführenden Gesellschafterin MTV Capital Invest AG verwaltet. Bei diesem Angebot handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung. Für den Eintritt der im Prospekt prognostizierten Ergebnisse kann naturgemäß keine Gewähr übernommen werden. Ich/Wir bin/sind einverstanden, daß die mitgeteilten persönlichen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert werden. Sie werden ausschließlich zur Verwaltung der Gesellschaftsbeteiligung und zu meiner/unsere Betreuung verwendet. Nebenabreden, die vom Prospekt und der Beitrittserklärung abweichen, sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der Beitrittserklärung (einschließlich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses) bedürfen der Schriftform und werden rechtswirksam mit schriftlicher Bestätigung durch den Treuhänder.

- Ich/wir handel(n) in eigenem Namen und für eigene Rechnung
- Ich/Wir wünsche(n), nicht als Kommanditist(en) in das Handelsregister eingetragen zu werden.
- Ich/Wir wünsche(n) als Kommanditist(en) in das Handelsregister eingetragen zu werden und verpflichte(n) mich/uns für die Durchführung aller erforderlichen Handelsregisteranmeldungen eine notariell beglaubigte Registervollmacht auf meine/unsere Kosten zu erteilen.
- Ich/Wir beabsichtige(n) meine/unsere Beteiligung nicht mit einem Darlehen zu finanzieren.
- Die Unterzeichnung dieser Angebotserklärung erfolgt nicht in den Geschäftsräumen des Vermittlers.
- Die Unterzeichnung dieser Angebotserklärung erfolgt in den Räumen des Vermittlers.
- Ein Exemplar des Emissionsprospektes habe(n) ich/wir erhalten.

Ort / Datum

Unterschrift des / der Beteiligten

Das vorstehende Angebot wird angenommen

Speyer, den

Unterschrift des Treuhänders

# Treuhand- und Verwaltungsvertrag

über die Begründung und Verwaltung einer Beteiligung an der MTV V British Life GmbH & Co. KG

– nachstehend „Kommanditgesellschaft“ genannt. –

## § 1 (Treuhauftrag)

1) Der Treugeber beauftragt und bevollmächtigt hiermit den Treuhänder, die Firma EU Kapital Treuhand GmbH, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für ihn eine Kommanditbeteiligung in Höhe des in der Angebots- erklärung (Beitrittsklärung) angegebenen Beteiligungsbetrages zu begründen und treuhänderisch zu verwalten.

2) Der Treugeber hält sich an das Treuhandvertrags- angebot für die Dauer von sechs Monaten seit Unter- zeichnung der Angebotsklärung gebunden. Der Treuhandvertrag kommt mit der Annahmeerklärung des Treuhänders innerhalb der Annahmefrist auch ohne Zugang beim Treugeber zustande. Tag des Ver- tragsabschlusses ist der Tag der Unterzeichnung des Angebotes durch den Treuhänder.

3) Der Beteiligungsbetrag ohne Agio sollte min- destens € 10.000 betragen und durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Die Treuhandkommandistin ist berechtigt, Kapitalanteile mit geringeren Beträgen anzunehmen.

4) Gegenstand der Gesellschaft sind der Erwerb, das Halten, die Verwaltung, die Veräußerung und die Realisierung von Rechten aus bereits bestehenden britischen Kapitalebensversicherungsverträgen.

5) Änderungen gegenüber den nachfolgenden Ver- tragsregelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Treuhänder.

6) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die entsprechenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Kommanditgesellschaft.

## § 2 (Auftragsdurchführung)

1) Die Treuhandkommandistin hält die Komman- ditbeteiligung für die Treugeber im Außenverhältnis als einheitlichen Kommanditanteil. Sie tritt nach außen im eigenen Namen auf und wird als Komman- distin entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen in das Handelsregister eingetragen. Im Innenverhältnis handelt die Treuhandkomman- distin ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers, so dass wirtschaftlich der Treugeber Kommanditist ist, einschließlich der Rechte und Pflichten der bei der KG insoweit geführten Gesell- schafterkonten.

2) Für einen Treugeber, der sich unmittelbar als Kommanditist beteiligt und in das Handelsregister eingetragen wird, handelt die Treuhandkomman- distin in offener Stellvertretung. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Vertrages sinngemäß.

3) Die Treuhandkommandistin wird die Komman- ditbeteiligung begründen. Sie ist berechtigt, die Kommanditbeteiligung erst zu begründen, wenn der Treugeber seinen Beteiligungsbetrag zuzüglich 5 Prozent Agio eingezahlt hat. Die Treuhandkom- mandistin darf der Kommanditgesellschaft die eingezahlten Kommanditbeteiligungen bis zu ei- ner Höhe von 20 Prozent zzgl. des 5%igen Agios zur Deckung der im Investitions- und Finanzierungsplan enthaltenen Kosten (Gründungs-, Kapitalbeschaf- fungs-, Rechts- und Steuerberatungs-, Verwaltungs-, Prospekterstellungs-, Treuhand-, Mittel-verwendungs-, Konzeptions-, Marketing-, PR- und Beratungs- kosten) zur Verfügung stellen.

## § 3 (Treugeberregister)

1) Die Treuhandkommandistin führt für alle Treugeber ein Register mit deren persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten.

2) Der Treugeber erhält einen Registerauszug. Ihm obliegt es dann, alle Änderungen der eingetragenen Daten der Treuhandkommandistin unverzüglich bekannt zu geben und ggf. durch Vorlage entspre- chender Urkunden (Erbischein, Übertragungsver- trag etc.) nachzuweisen.

3) Auskünfte über die Beteiligung und die eingetra- genen Daten darf die Treuhandkommandistin in dem erforderlichen Umfang nur der KG und ihrem Geschäftsbereiter, dem zuständigen Finanzamt oder den zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern und Beratern der KG erteilen.

## § 4 (Pflichten des Treugebers)

1) Der Treugeber übernimmt alle Rechte und Pflichten des Treuhänders aus dem Kommandit- gesellschaftsvertrag mit Ausnahme der gesellschaf- tlichen Sonderrechte (zum Beispiel Aufnahme weiterer Kommandisten) und stellt ihn von allen Verbindlichkeiten frei, die dieser für ihn einget, jedoch beschränkt auf seine jeweils noch offenen Einzahlungsverpflichtungen zuzüglich Agio unter Berücksichtigung etwaiger Rückzahlungen im Sinne des § 172 HGB.

2) Der Treugeber ist verpflichtet, seine Zahlungs- verpflichtung in Höhe des von ihm übernommenen Beteiligungsbetrages zuzüglich fünf Prozent Agio gemäß den Bedingungen der Angebotsklärung (Beitrittsklärung) auf das dort genannte Sonder- konto zu erfüllen.

3) Auf rückständige Zahlungen können ab Fällig- keitstermin – ohne dass es einer vorherigen Mah- nung bedarf – Verzugszinsen bis zu einem Prozent pro Monat verlangt werden. Die Geltendmachung weiter gehenden Schadens bleibt unberührt. Dem sämtigen Treugeber steht es frei, einen geringeren Verschuldungen nachzuweisen.

4) Die Treuhandkommandistin ist zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn der Treugeber seiner Verpflichtung zur Leistung des Beteiligungs- betrages gemäß Abs. 2) trotz Mahnung nicht fristge- recht nachkommt. Stattdessen kann die Treuhand- kommandistin auch den Beteiligungsbetrag unter Beachtung von § 1 Abs. 1), Satz 5) auf den Betrag der geleisteten Zahlung abzüglich fünf Prozent Agio herabsetzen.

5) Im Fall des Abs. 4) trägt der Treugeber die im Zusammenhang mit dem Rücktritt entstehenden Kosten, mindestens aber eine Schadenspauschale in Höhe des vereinbarten Agios. Macht die Treuhand- kommandistin diese Schadenspauschale geltend, bleibt es dem Treugeber vorbehalten, einen geringe-

ren Schaden nachzuweisen. Die Treuhandkomman- distin ist berechtigt, ihren Schadensersatzanspruch mit etwaigen Rückzahlungsverpflichtungen zu verrechnen.

6) Wenn der handelsrechtliche Buchwert seines Kapitalanteils durch Verluste oder sonstige Minder- ungen unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Hafisumme herabgemindert ist oder wird, lebt die Freistellungsverpflichtung des Treuge- bers gemäß Abs. 1) in dem Umfang wieder auf, wie der Buchwert seines Beteiligungsbetrages infolge der erhaltenen Entnahmen unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen, dem Treugeber nach diesem Vertrag anteilig zuzurechnenden Hafisumme herabgemindert ist, höchstens jedoch bis zum Betrag der anteilig auf ihn entfallenden Hafisumme.

7) Gegen Ansprüche des Treuhänders aus den vor- stehenden Ansprüchen ist eine Aufrechnung nicht zulässig, es sei denn, die zur Aufrechnung stehenden Forderungen des Treugebers sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## § 5 (Rechte des Treugebers)

1) Die Treuhandkommandistin gibt hiermit ihre Ansprüche auf den festgestellten Gewinn, die be- schlossenen Entnahmen sowie auf dasjenige, was ihr im Falle ihres Ausscheidens oder der Beendigung der KG zusteht, in dem Umfang an den dies anneh- menden Treugeber ab, wie diesem die Ansprüche gebühren. Die Abtretung ist aufwendend bedingt durch den Rücktritt des Treuhänders gemäß § 4 Abs. 4). Die Treuhandkommandistin bleibt ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche in eigenem Namen einzuziehen.

2) Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfah- rens über ihr Vermögen tritt die Treuhandkom- mandistin hiermit den treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil an den dies annehmenden Treugeber in der Höhe des von diesem übernommenen Beteiligungs- betrages ab. Die Abtretung des Kapitalanteils ist im Außenverhältnis aufschließend bedingt durch die Eintragung des Treugebers ins Handelsregister.

3) Die Treuhandkommandistin nimmt die Gesell- schaftsrechte und -pflichten im Interesse des Treugebers und unter Beachtung ihrer Treupflicht gegenüber den übrigen Gesellschaftern und Treu- gern wahr.

4) Der Treugeber ist berechtigt, an den Gesellschaf- terversammlungen teilzunehmen. Die Treuhand- kommandistin wird ihm die Einladung zur Gesell- schafterversammlung nebst Anlagen übersenden. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

5) Die Treuhandkommandistin bevollmächtigt den Treugeber hiermit, sein Stimmrecht in der Höhe aus- zuben, wie es dem Beteiligungsbetrag entspricht. Der Treugeber ist berechtigt, Dritten schriftliche Unt- ervollmachten zu erteilen. Sofern der Treugeber auf einer Gesellschafterversammlung nicht anwesend oder durch Dritte vertreten ist, wird die Treuhand- kommandistin das auf diesen entfallende Stimm- recht nur nach dessen Weisungen oder aufgrund gesonderter Bevollmächtigung ausüben.

6) Die Treuhandkommandistin erteilt dem Treu- geber hiermit Vollmacht, die ihm zustehenden Kon- troll- und Widerspruchsrechte auszuüben.

## § 6 (Personenmehrheit)

1) Mehrere Personen, die gemeinschaftlich Treuge- ber eines Beteiligungsbetrages sind, übernehmen alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

2) Tatsachen, die nur bei Personen der Personen- gemeinschaft vorliegen oder eintreten, wirken für und gegen alle. Sie bevollmächtigen sich hiermit für die Dauer des Vertrages gegenseitig, Erklärungen und Schriftstücke, die einer von ihnen zugehen, mit rechtsverbindlicher Wirkung gegen alle entgegen- zunehmen. Willenserklärungen durch eine Person wirken für und gegen die gesamte Personenmehr- heit, dies schließt die Stimmrechtsausübung ein. Leistungen, die der Treuhandkommandistin zur Erfüllung der gemäß § 5 Abs. 1) und 2) abgetretenen Ansprüche obliegen, haben an eine Person der Personenmehrheit mit schuldbefreiender Wirkung gegen alle erbringen.

## § 7 (Treuhandvermögen)

1) Die Treuhandkommandistin hält und verwaltet das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen.

2) Der Treugeber ist entsprechend seinem Beteiligungs- betrag am Kapitalanteil des Treuhänders und damit am Vermögen und Ergebnis der KG beteiligt. Die Bestimmungen des § 8 des Kommanditgesell- schaftsvertrages gelten sinngemäß.

3) Zum Treuhandvermögen gehören ebenfalls die jeweils anteiligen Gesellschafterdarlehenskonten entsprechend den Regelungen des § 15 Komman- ditgesellschaftsvertrag. Entnahmen und sonstige Auszahlungen stehen dem jeweils zum Zeitpunkt der Ausschüttungen im Treugeberregister eingetragenen Treugeber zu, soweit der Treuhandkomman- distin nicht schriftlich anderslautende Erklärungen vorliegen.

## § 8 (Rechtsgeschäftliche Verfügungen)

1) Der Treugeber ist berechtigt, mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres seine Rechte aus dem Treuhandverhältnis an Dritte zu übertragen oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen. Mit der Übertragung der Rechte gehen gleichzeitig die Pflichten des Treugebers – auch soweit sie vor der Übertragung entstanden sind – auf seinen Rechts- nachfolger über. Teilübertragungen sind zulässig, wenn die Anforderungen des § 1 Abs. 1) Satz 5 gewahrt bleiben.

2) Der Treugeber ist berechtigt über seine An- sprüche aus diesem Vertrag zugunsten eines Kredi- tinstitutes zum Zweck der Risikoversicherung eines Darlehens, das im Zusammenhang mit der Gesell- schaftsbeteiligung aufgenommen wird, zu verfügen.

3) Die Verfügung bedarf der Schriftform und der Zustimmung des Treuhänders, die nur aus wichti- gem Grund versagt werden kann.

4) Im Übrigen wird auf § 26 des Kommanditgesell- schaftsvertrages verwiesen.

5) Der Treugeber hat für die Umschreibung im Register eine Gebühr in Höhe des anfallenden Aufwandes, mindestens jedoch von 75 € zuzüglich Umsatzsteuer zu entrichten.

6) Bei jedem Übergang des Treuhandverhältnisses werden alle Konten gemäß § 7 Abs. 1) unverändert und einheitlich fortgeführt. Der Übergang einzelner Rechte und Pflichten hinsichtlich nur einzelner Treugeberkonten ist nicht möglich.

## § 9 (Beendigung des Treuhandverhältnisses)

1) Der Treuhandvertrag wird für die Zeit der Betei- ligung des Treuhänders als Treuhandkommandistin an der KG geschlossen. Er kann vom Treugeber nur nach den Regelungen des Kommanditgesellschafts- vertrages gekündigt werden (insbes. § 28 des Kom- manditgesellschaftsvertrages).

2) Die Kündigung des Treuhandvertrages hat schriftlich zu erfolgen.

3) Darüber hinaus endet das Treuhandverhältnis mit dem Ausscheiden des Treuhänders aus der Komman- ditgesellschaft.

4) Bei Beendigung des Treuhandverhältnisses ist die Treuhandkommandistin verpflichtet, die treuhän- derisch für den Treugeber verwaltete Komman- ditbeteiligung in dem Umfang, wie sie dem Treugeber gebührt, an diesen herauszugeben beziehungsweise an einen vom Treugeber benannten Dritten zu übertragen. Der § 2 Abs. 2) des Treuhandvertrages und § 30 des Kommanditgesellschaftsvertrages gelten in diesem Fall entsprechend.

5) Die Treuhandkommandistin ist jedoch be- rechtigt, sämtliche Treuhandverhältnisse in ihrer Gesamtheit auf eine neue Treuhandkommandistin zu übertragen. Die Treugeber stimmen bereits jetzt dieser Übertragung zu.

## § 10 (Änderung des Treuhandvertrages aus steuerlichen Gründen)

1) Falls es nach Auffassung der MTV V British Life GmbH & Co. KG und des steuerlichen Beraters der Gesellschaft aufgrund einer Änderung der Steu- errechtsprechung oder der Praxis der Finanzver- waltung im Interesse des Treugebers notwendig ist, dass dieser als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wird, wird die Treuhandkommandistin dies dem Treugeber schriftlich mitteilen und die Kommanditbeteiligung im Namen des Treugebers übertragen.

2) Hat die Treuhandkommandistin bei Eintritt der in Abs. 1) genannten Voraussetzungen die Beteiligung bereits in eigenem Namen, jedoch treu- händerisch für den Treugeber übernommen, so sind die Vertragsteile darin einig, dass mit Zugang der obigen Mitteilung bei dem Treugeber der für den Treugeber gehaltene Teil der Kommanditbeteiligung im Innenverhältnis ohne weitere Rechtshandlungen der Vertragsteile auf den Treugeber übergeht. Im Außenverhältnis ist der Übergang abhängig von der Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Handelsregister. In diesem Fall verwaltet die Treu- handkommandistin die Kommanditbeteiligung in offener Stellvertretung gemäß § 2 Abs. 2).

3) In den vorgenannten Fällen ist der Treugeber verpflichtet, der Treuhandkommandistin die in § 6 Abs. 5) des Kommanditgesellschaftsvertrages vorgesehene Handelsregistervollmacht unverzüglich auf eigene Kosten zu erteilen, und hat die Treuhand- kommandistin für die Eintragung des Treugebers in das Handelsregister Sorge zu tragen.

## § 11 (Tod eines Treugebers)

1) Verstirbt ein Treugeber, wird das Treuhand- verhältnis mit seinen Erben oder dem bezüglich des Kommanditgesellschaftsanteils eingesetzten Vermächtnisnehmer nach Maßgabe von § 26 des Kommanditgesellschaftsvertrages fortgesetzt. Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbischesheins legitimieren. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis auch durch Vorlage eines notariell beurkundeten Testaments oder Erbvertrages sowie des Eröffnungsprotokolls des zuständigen Nachlass- gerichtes erfolgen.

2) Mehrere Erben oder der Vermächtnisnehmer üben ihre Rechte nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus, der zur Entgegennahme von Entnahmen zu ermächtigen ist. Solange die Legitimation gemäß Abs. 1) Satz 2 oder 3 nicht erfolgt oder ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Rechte aus dem Treuhand- verhältnis, sofern es sich nicht um Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung des Kommanditgesell- schaftsvertrages handelt.

## § 12 (Ausscheiden des Treuhänders)

Die Treuhandkommandistin darf so lange das Gesellschaftsverhältnis nicht kündigen, solange sie auch nur noch einen Treuhandanteil verwaltet (§§ 28, 29 des Kommanditgesellschaftsvertrages).

## § 13 (Haftung des Treuhänders)

1) Die Treuhandkommandistin hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen. Sie haftet den Treugebern nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der ihr obliegenden Verpflichtungen.

2) Eine Haftung für weiter gehende Ansprüche, insbesondere für die von Treugeber verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele, wird nicht übernommen. Die Treuhandkommandistin haftet auch nicht dafür, dass die geschäftsführende Gesellschafterin sowie die Vertragspartner der Kommanditgesellschaft die ihnen obliegenden Ver- pflichtungen erfüllen.

3) Der Anspruch auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjährt nach drei Jahren ab seiner Entstehung, soweit nicht kraft Gesetzes eine kürzere Verjährung gilt. Der Treugeber hat seine Ansprüche innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntnislangung gegenüber der Treuhandkommandistin schriftlich geltend zu machen. Ein Fristversummis führt zum Verlust des Anspruchs.

## § 14 (Vergütung des Treuhänders)

1) Die Vergütung des Treuhänders regelt sich nach § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 des Kommanditgesell- schaftsvertrages.

2) Sondertätigkeiten (Registerumschreibung, Kapitalherabsetzung, Sonderwerbungskosten etc.) kann die Treuhandkommandistin dem Treugeber zusätzlich berechnen. Insoweit ist die Treuhandkom- mandistin zur Verrechnung mit Ansprüchen des Treugebers zum Beispiel auf Entnahmen (Ausschüt- tungen) berechtigt.

## § 15 (Geltendmachung von Sonderwerbungskosten)

1) Dem Treugeber ist bekannt, dass er Sonder- werbungskosten (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit seiner Beteiligung) nicht bei seiner persönlichen Einkommensteuererklärung, sondern ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Kommanditgesellschaft geltend machen kann.

2) Die Treuhandkommandistin wird den Treugeber rechtzeitig auffordern, die Sonderwerbungskosten für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März mitzuteilen und belegenmäßig nachzuweisen. Sonderwerbungskostenmeldungen, die nach diesem Stichtag eingehen beziehungsweise unvollständig sind, werden wegen des anfallenden organisatori- schen Mehraufwandes erst nach Zahlung eines Kos- tenbeitrags von mindestens 75 € zuzüglich Umsatz- steuern bearbeitet und in die Feststellungserklärung aufgenommen.

## § 16 (Schriftform)

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Etwaige Zusatz- oder Änderungsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

## § 17 (Schlussbestimmungen)

1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag Lücken aufweisen sollte. Ergänzend und ausfüllend gelten in jedem Fall vorrangig die Re- gelungen des Kommanditgesellschaftsvertrages.

2) Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerich- tsort für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über sein Zustandekommen ist der Sitz des Treuhänders, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann.